

S A T Z U N G

der Gemeinde Walluf im Rheingau

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I Seite 229), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in ihrer Sitzung vom 07.12.2006 die folgende Satzung beschlossen. In diese Lesefassung ist die 1. Änderung vom 17. Dezember 2009 eingearbeitet.

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Walluf im Rheingau erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a):

nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),

2. zu § 2 b):

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

1. Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für **Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

a) in Spielhallen

12 v. H. der Bruttokasse
höchstens 138,05 Euro;

b) in Gaststätten und ans sonstigen Aufstellorten

12 v. H. der Bruttokasse;
höchstens 69,02 Euro;

2. für **Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

a) in Spielhallen

6 v. H. Bruttokasse;
höchstens 40,90 Euro;

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

6 v. H. der Bruttokasse;
höchstens 20,45 Euro;

3. für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

a) in Spielhallen

50 v. H. Bruttokasse;
mindestens 1.000 Euro;

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

50 v. H. Bruttokasse;
mindestens 1.000 Euro;

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,56
Euro.

Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

- 2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Absatz 1 genannten Mindestbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- 1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Walluf betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- 2) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Absatz 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- 3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Absatz 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- 4) Die abweichende Besteuerung nach Absatz 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- 5) Werden im Gebiet der Gemeinde Walluf mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Absatz 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a
das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b
den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem
Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde – Steueramt – mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- 2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde – Steueramt – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- 3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Walluf, den 17.12.2009

Gemeindevorstand

gez.

Manfred Kohl
Bürgermeister